

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

cornelia.perler@bj.admin.ch

17. Juni 2026

Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. März 2026 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit. Er unterstützt die vorgesehenen Bestimmungen der VEKJ im Grundsatz und hat dazu die nachfolgenden Bemerkungen:

Artikel 4

Der Regierungsrat regt an, in Artikel 4 generell den Begriff "Datei" anstatt den Begriff "Dokument" zu verwenden. Aus technischer Sicht ist der Begriff "Datei" präziser als der Begriff "Dokument". "Dokument" beschreibt eher den fachlichen oder rechtlichen Inhalt, während für die technische Verarbeitung, Übermittlung, Speicherung, Virenprüfung und Formatvalidierung in erster Linie Dateien massgeblich sind. Es sollte deshalb geprüft werden, ob in den technisch geprägten Bestimmungen von Artikel 4 und den damit zusammenhängenden Vorschriften konsequent der Begriff "Datei" verwendet werden sollte.

Nach Absatz 2 können Beilagen grundsätzlich in jedem Format übermittelt werden. Der Regierungsrat erachtet diese Bestimmung nicht als sinnvoll, da der Informationsgehalt eines Dokuments in der Regel im Format PDF wiedergegeben werden kann. Die Beilagen sollen, wenn möglich, in diesem weit verbreiteten Format eingereicht werden, was die Fallbearbeitung durch die involvierten Stellen sowie die Verfahrensbeteiligten erleichtert. Zudem würde die uneingeschränkte Formatwahl ein erhebliches IT-Sicherheitsrisiko für alle Beteiligten darstellen. Insbesondere ist fraglich, ob gewährleistet ist, dass die zentrale Plattform sämtliche denkbaren Dateiformate einer Virenprüfung unterziehen kann. Absatz 2 könnte daher wie folgt lauten: "Ist das Format PDF ungeeignet, den Inhalt eines Dokuments korrekt wiederzugeben, kann die Beilage im Originalformat übermittelt werden." Würde die Offenheit betreffend Formate beibehalten werden, wäre dies nur dann sachgerecht, wenn dafür eine rechtliche oder verfahrensbezogene Notwendigkeit besteht, insbesondere wenn Originaldateien aufgrund ihres Beweiswerts, ihrer Struktur oder ihres Inhalts zwingend im Ursprungsformat eingereicht werden müssen. Ist eine solche juristische Notwendigkeit nicht gegeben, sollte die Einreichung auf wenige, standardisierte und sicher verarbeitbare Formate beschränkt werden. Dies dient der Interoperabilität, der Bearbeitbarkeit, der Langzeitverfügbarkeit und nicht zuletzt der IT-Sicherheit. Die uneingeschränkte Formatwahl würde ein erhebliches IT-Sicherheitsrisiko darstellen.

Die Liste der unterstützten Dateiformate in Absatz 3 ist vermutlich einem steten Wandel unterworfen. Zudem ist das reine Benennen von Formaten in der Verordnung nicht hinreichend. Es müssen weitere technische Details wie der Umgang mit passwortgeschützten oder verschlüsselten Dateien geregelt werden, gegebenenfalls bis hin zu einzelnen in einer offenen Datei verschlüsselten oder passwortgeschützten Elementen (zum Beispiel Makros in einer Microsoft Excel-Datei, ZIP-Dateien mit teilweise verschlüsselten Dateien etc.). Es sollte daher geprüft werden, ob die Festlegung der Formate und weitere technische Details nicht in einem Anhang zur VEKJ (durch das zuständige Departement anpassbar) oder einer Departementsverordnung geregelt werden sollen. Damit kann eine raschere Aktualisierung der technischen Details gewährleistet werden.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c VEKJ soll die Plattform Dokumente bis zu zwei Gigabyte entgegennehmen und übermitteln können. Aus Sicht des Regierungsrats sollte klargestellt werden, dass die Systeme mindestens Dateien bis zu zwei Gigabyte verarbeiten können müssen und dass, soweit technisch und betrieblich sinnvoll, auch grössere Datenmengen ermöglicht werden können. Eine starre Obergrenze kann sich in der Praxis als zu restriktiv erweisen, namentlich bei multimedialen Inhalten, umfangreichen Verfahrensakten oder strukturierten Datensammlungen. Der Regierungsrat regt zudem an, auch die Speicher- und Grössenregeln separat und nicht in der VEKJ zu regeln. Die zulässigen Speichergrössen hängen von verschiedenen Faktoren ab, etwa von der technischen Architektur der Plattform, den Sicherheitsmechanismen, den Übertragungskapazitäten, den Prüfroutinen sowie den betrieblichen Rahmenbedingungen. Dadurch kann auf technische Entwicklungen und Betriebserfahrungen flexibler reagiert werden.

Artikel 6

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass gemäss Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verfahrensleitende und verfahrensbeteiligte Behörden verpflichtet seien, ihre Mitteilungen zu siegeln und mit einem Zeitstempel zu versehen. Unserer Ansicht nach sollten verfahrensbeteiligte Behörden nicht verpflichtet werden, ihre Dokumente elektronisch zu siegeln. Andernfalls müssten alle Schweizer Behörden auf allen Stufen mit einem Siegel ausgestattet werden. Für die Kantone wäre eine flächendeckende Einführung des elektronischen Siegels mit erheblichem organisatorischem Aufwand und beträchtlichen Kosten verbunden. Art. 22 Abs. 2 BEKJ ist daher einschränkend auszulegen; nur die verfahrensleitende Behörde wird verpflichtet, ihre Dokumente elektronisch zu siegeln. Die Erläuterungen sollten dahingehend angepasst werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob Art. 6 VEKJ entsprechend präzisiert werden soll.

Artikel 7

Absatz 1 regelt die Siegelung durch die Plattform für den Fall, dass mehrere Dokumente eingereicht werden. Unklar ist jedoch, wie gesiegelt wird, wenn nur ein Dokument übermittelt wird. Wird das Siegel in diesem Fall auf dem eingereichten Dokument oder in einem separaten Dokument angebracht? Die Erläuterungen sollten sich hierzu klar äussern. Falls das übermittelte Dokument nie gesiegelt wird, wäre Absatz 1 entsprechend anzupassen.

Artikel 12

Artikel 12 sieht vor, Dokumente und Quittungen nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Erstellung auf der Plattform automatisch zu vernichten. Die automatisierte Löschung von Dokumenten nach einer überschaubaren Zeitspanne ist zu begrüssen, zumal die Plattform ein "Briefkasten" und keine Langzeitablage sein soll. Bei den Quittungen scheint es dagegen angezeigt, eine längere Aufbewahrungsfrist vorzusehen. Quittungen können erst spät im Verfahren benötigt werden, etwa um die Einhaltung einer Frist oder die Kenntnisnahme eines bestimmten Dokuments zu belegen. Die Behörden müssen zwar darum besorgt sein, die Quittungen in ihre eigenen Geschäftsverwaltungen zu überführen. Es kann jedoch aufgrund der Funktionsweise der zentralen Plattform – etwa im Fall von Zustellungen – dazu kommen, dass das Herunterladen der Quittungen unterbleibt.

Anders als bei Eingaben und Zustellungen, die aus den Quellsystemen mehrmals erfolgen können, wären die von der Plattform selbst generierten Quittungen bereits nach sechs Monaten irreversibel vernichtet. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Verfahren oftmals noch nicht abgeschlossen. Quittungen sollten daher – in Anlehnung an die Zeitspanne, innert der bei der Schweizerischen Post im Briefverkehr Nachforschungen möglich sind – erst nach drei Jahren gelöscht werden.

Artikel 14

Auf die in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 geregelte Festlegung der (Maximal-)Grösse von prüf-
baren Blöcken grösserer Dateien sollte verzichtet werden. Vielmehr sollte dieser Grenzwert basie-
rend auf den technischen Möglichkeiten, den verfügbaren Prüfmechanismen und der zunehmenden
Betriebserfahrung der Plattformbetreiber angepasst und bei Bedarf erhöht werden können. Eine fle-
xible Regelung erscheint zweckmässiger als eine starre Festlegung im Normtext. Damit kann sowohl
dem Stand der Technik als auch der Weiterentwicklung von Sicherheitslösungen Rechnung getragen
werden. Die vorgesehene Regelung eröffnet potenziellen Angreifern die Möglichkeit, ihre Schadsoft-
ware in einer verseuchten Datei so anzuordnen, dass der Schadcode bei der Aufspaltung in mehrere
Blöcke in zwei aufeinanderfolgenden Blöcken liegt und nicht zuverlässig als schädlich erkannt wer-
den kann. Der Grenzwert für eine vollständige Prüfung auf Schadsoftware von derzeit 64 MB sollte
sodann basierend auf den technischen Möglichkeiten und der wachsenden Betriebserfahrung durch
die Betreiber der Plattformen erhöht werden können. Absatz 1 sollte daher lediglich festhalten, dass
die Plattformen eine Virenprüfung durchführen müssen. Absatz 2 kann gestrichen werden.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Rudolf Moos, Stabsmitarbeiter im Departement Volkswirt-
schaft und Inneres (rudolf.moos@ag.ch; 062 835 14 14), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin